



**HANSA GROUP AG**

**Einladung  
zur ordentlichen  
Hauptversammlung**

der Hansa Group AG, Münster

ISIN DE0007608606  
Wertpapier-Kenn.-Nr. 760860

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
17. Juni 2008, 10.00 Uhr,

in der

Halle Münsterland  
Albersloher Weg 32,  
48155 Münster

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung**

ein.

## **Tagesordnung**

- 1) **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007.**

- 2) **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 3) **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

- 4) **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 sowie für den Fall einer prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2008 zu wählen.

- 5) **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und die Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts**

Die durch die ordentliche Hauptversammlung 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet am 23. Februar 2008 und damit zu einem mehrere Monate vor der nächsten ordentlichen Hauptversammlung liegenden Zeitpunkt. In diesem Zeitraum stünde der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien nicht zur Verfügung. Um dies zu vermeiden, macht der Vorstand der Hauptversammlung den nachstehenden Beschlussvorschlag:

„Die unter TOP 7 der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 24. August 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird hiermit aufgehoben.

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG vom Tag der Beschlussfassung an für 18 Monate, also bis zum 16. Dezember 2009 ermächtigt, eigene Aktien in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals

der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe eines Verkaufsangebots.

Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb eigener Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots, dürfen der gebotene Kauf- bzw. Verkaufspreis oder die Grenzwerte der Kauf- bzw. Verkaufspreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der jeweiligen Schlussauktion im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots um nicht mehr als 20 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebots bzw. der Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses vom Kaufs- bzw. Verkaufspreis oder den Grenzwerten der Kaufs- bzw. Verkaufspreisspanne, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Mittelwert der jeweiligen Schlusskurse während der letzten drei Börsenhandelstage vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots kann weitere Bedingungen vorsehen. Sofern das Kaufangebot überzeichnet ist bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtliche angenommen werden können, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück zum Erwerb angebotener Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern, wenn die eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der jeweiligen Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der Veräußerung der Aktien. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußerten Aktien insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von zehn vom Hundert des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden. Ferner vermindert sich diese Grenze um Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten ausgegeben wurden oder auszuge-

ben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen anderer Unternehmen gegen Überlassung eigener Aktien zu verwenden.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist (nachfolgend auch "Beteiligungsgesellschaften"), begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu verwenden.

Der Vorstand wird schließlich auch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworbenen Aktien an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und Vorstände der Gesellschaft und freie Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und Vorstände und freie Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu veräußern.

Die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien können weiterhin auch eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Sie können auch im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien der Gesellschaft am Grundkapital der Gesellschaft eingezogen werden. Die Einziehung kann auf einen Teil der erworbenen eigenen Aktien beschränkt werden. Erfolgt die Einziehung im vereinfachten Verfahren, ist der Vorstand zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmals ausgeübt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung kann darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Beteiligungsgesellschaften der Gesellschaft oder für Rechnung der Gesellschaft oder der Beteiligungsgesellschaften durch Dritte ausgeübt werden.“

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG**

Der Vorstand erstattet der für den 17. Juni 2008 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zur Verwendung der eigenen Aktien mit Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss:

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG befristet bis zum 16. Dezember 2009 zum Erwerb eigener Aktien bis zu einem rechnerischen Anteil

von 10 % am bestehenden Grundkapital der Gesellschaft zu ermächtigen. Bei der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien handelt es sich um ein in der Praxis gängiges Instrument. Denkbare Einsatzmöglichkeiten sind hierbei die Verwendung eines Aktienrückkaufs zur Stabilisierung des Kurses, aber auch zur Auskehrung von überschüssiger Liquidität an die Aktionäre; in Zeiten niedriger Zinsen kann zudem die durch Aktienrückkauf herbeigeführte Ersetzung von Eigen- durch Fremdkapital zur Erzielung eines Leverage-Effektes eingesetzt werden, der zu einer Steigerung der Rendite des verbleibenden Eigenkapitals führt. Daneben können die auf Basis einer Hauptversammlungsermächtigung erworbenen eigenen Aktien beispielsweise auch für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder Vermögensgegenständen von Unternehmen als Akquisitionswährung eingesetzt werden. Durch die ersuchte Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzt werden, auch durch den Einsatz des Instruments des Aktienrückkaufs flexibel und schnell auf die sich stetig verändernden Marktbedingungen reagieren zu können.

Die Ermächtigung soll die Gesellschaft in die Lage versetzen, das Instrument des Erwerbs eigener Aktien bis zum 16. Dezember 2009 nutzen zu können. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebots bzw. eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines Verkaufsangebots erfolgen. Bei der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots können die Adressaten der Aufforderung entscheiden, wie viele Aktien und, sofern eine Preisspanne festgelegt ist, zu welchem Preis sie der Gesellschaft die Aktien anbieten möchten. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist bzw. mehrere gleichwertige Angebote von Aktionären zum Kauf von Aktien nicht alle angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Jedoch soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 auf den Inhaber lautende Stückaktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient der Vermeidung gebrochener Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und verhindert die Bildung kleiner Restbestände. Somit erleichtert sie die technische Abwicklung und liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien über die Börse oder mittels eines öffentlichen Angebots an alle Aktionäre wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschlussvorschlag sieht jedoch auch vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann, wenn die eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung, die einem Bezugsrechtsausschluss gleichkommt, wird von der in § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Dies versetzt die Gesellschaft insbesondere in die Lage, auf günstige Börsensituationen schnell reagieren zu können aber auch im Interesse einer Erweiterung der Aktionärsbasis beispielweise institutionellen Investoren Aktien der Gesellschaft anzubieten. Den Interessen der Aktionäre wird dadurch Rechnung getragen, dass von dieser Ermächtigung nur mit der Maßgabe Gebrauch gemacht werden darf, dass der Anteil der zu erwerbenden Aktien 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet und die Aktien an Dritte nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den

Börsenpreis der Aktie der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG). Die aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien dürfen insgesamt die Höchstgrenze für den vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch der Ausübung dieser Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Ferner vermindert sich diese Grenze um Aktien, die zur Bedienung von Options- oder Wandlungsrechten ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die zugehörige Schuldverschreibung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden. Durch die Anrechnung wird sichergestellt, dass erworbene eigene Aktien nicht unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10 % des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer oder mittelbarer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Die weitergehende Beschränkung liegt im Interesse der Aktionäre, die ihre Beteiligungsquote möglichst aufrechterhalten wollen.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien als Gegenleistung für den (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Vermögensgegenständen anderer Unternehmen einzusetzen. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form der Akquisitionsfinanzierung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Akquisitionsgelegenheiten schnell und flexibel ausnutzen zu können. Dem trägt der vorgeschlagene Ausschluss des Bezugsrechts Rechnung. Bei der Festlegung der Bewertungsrelationen wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Transaktionen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Weiterhin sieht der Beschlussvorschlag vor, dass der Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen der Gesellschaft aus Wandel- oder Optionsrechten bzw. Wandlungspflichten aus von der Gesellschaft oder von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, begebenen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bzw. Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungspflicht bestimmen, zu verwenden. Der Einsatz von eigenen Aktien kann zweckmäßig sein, da in solchen Fällen das bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen werden muss. Ferner können hierdurch auch Wandelschuldverschreibungen, die gegen Sachleistungen ausgegeben wurden, mit eigenen Aktien bedient werden.

Schließlich ist vorgesehen, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die aufgrund der Ermächtigung erworbenen Aktien an Arbeitnehmer, Mitglieder der Geschäftsführung und Vorstände der Gesellschaft und freie Mitarbeiter der Gesellschaft, sowie Arbeitnehmer, Mitg-

lieder der Geschäftsführung und freie Mitarbeiter von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. verbundene Unternehmen veräußern kann. Hierdurch soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, durch Ausgabe eigener Aktien in geeigneten Fällen Mitarbeitern des Unternehmens eine zusätzliche Form der leistungsorientierten Vergütung zu gewähren, um im Wettbewerb um die besten Mitarbeiter weiterhin bestehen zu können und Mitarbeiter verstärkt an das Unternehmen zu binden bzw. qualifizierte neue Mitarbeiter für das Unternehmen zu gewinnen. Die Verwendung eigener Aktien stellt eine für die Gesellschaft liquiditätsschonende Möglichkeit zur Erreichung dieser zusätzlichen Incentivierung dar. Der Vorstand wird, sofern er von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, den Verkaufspreis unter Beachtung der in § 255 Abs. 2 Satz 1 AktG niedergelegten Grundsätze festsetzen, wobei jedoch je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls ein moderater Abschlag auf den Wert der Aktie möglich sein kann, um die angestrebten Ziele (Motivations- und Bindungswirkung) zu erreichen.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien sollen von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Dies führt grundsätzlich zu einer Herabsetzung des Grundkapitals. Abweichend hiervon wird der Vorstand jedoch ermächtigt, die eigenen Aktien im vereinfachten Verfahren ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen rechnerischen Betrages der übrigen Stückaktien der Gesellschaft am Grundkapital einzuziehen; der Vorstand wird in diesem Fall zur Anpassung der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall, der zu einem Ausschluss des Bezugsrechts führt, sorgfältig prüfen, ob der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Unternehmens- und damit auch im Aktionärsinteresse liegt.

Im Fall der Ausnutzung der vorstehenden Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

### **Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung sind insgesamt 48.049.400 Stückaktien ausgegeben. Alle ausgegebenen Stückaktien gewähren je eine Stimme; die Anzahl der Stimmrechte beträgt demnach 48.049.400.

### **Teilnahmebedingungen**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung, also bis spätestens am Dienstag, den 10. Juni 2008, 24.00 Uhr, bei der Gesellschaft in Textform in deutscher oder englische Sprache unter der nachfolgenden angegebenen Adresse angemeldet haben.

Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch eine in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachweisen. Dieser Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, also auf den Beginn des 27. Mai 2008, beziehen und der Gesellschaft unter der nachfolgenden ange-

gebenen Adresse bis spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung also bis spätestens Dienstag, den 10. Juni 2008, zugegangen sein.

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um dem rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes sind zu übermitteln an:

Hansa Group AG  
c/o C-HV GmbH  
Rathausstr. 3  
92289 Ursensollen  
Telefax 0049-(0)9628-92 99 87 1  
Email: [info@c-hv.com](mailto:info@c-hv.com)

Auf die nach §§ 21ff. WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die in § 28 WpHG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen die Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Wir weisen unsere Aktionäre darauf hin, dass sie ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung gemäß § 15 Absatz 4 der Satzung auch durch eine Bevollmächtigung, wie z. B. durch die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung oder durch eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen können. Die Vollmacht kann grundsätzlich schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder per elektronische Post (E-Mail) mit Echtheitsnachweis nach dem Signaturgesetz erteilt werden.

Als besonderen Service bietet die Gesellschaft ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch einen von ihr benannten Stimmrechtsvertreter, der das Stimmrecht des Aktionärs weisungsgebunden ausübt, in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Hierbei handelt es sich um

Frau Nadine Pörsch,  
erreichbar unter:  
Hansa Group AG  
Telefon: 0049-(0)203-73804-128  
Telefax: 0049-(0)203-73804-328

Frau Silvia Kostova;  
erreichbar unter:  
Hansa Group AG  
Telefon: 0049-(0)203-73804-109  
Telefax: 0049-(0)203-73804-309



Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Der Stimmrechtsvertreter stimmt dann aufgrund der Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den von diesen erteilten Weisungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ab. Die Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen wollen, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung.

Die notwendigen Unterlagen und Information erhalten die Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter zusammen mit der Eintrittskarte. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte zur Hauptversammlung sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis Freitag, den 13. Juni 2008, bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden.

Auch im Falle einer Bevollmächtigung ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Wenn Sie Fragen zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

Hansa Group AG  
Wanheimer Str. 408  
47055 Duisburg  
Telefax: 0049-(0)203-73804-999

zu richten. Diese Adresse ist auch die Adresse, an die Anträge von Aktionären i.S.v. §§ 126, 127 AktG gerichtet werden müssen.

Bis zum 2. Juni 2008 unter dieser Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, insbesondere ordnungsgemäße Gegenanträge und Wahlvorschläge, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse [www.hansagroup.de](http://www.hansagroup.de) veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Münster, im Mai 2008  
Hansa Group AG  
Der Vorstand